

Satzung des Behindertenbeirates der Stadt Meiningen vom 15.12.2006

Die Kreisstadt Meiningen erlässt aufgrund der §§ 2 (1) und (2), 19 (1) und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) die folgende, vom Stadtrat der Stadt Meiningen am 05.12.2006 beschlossene Satzung.

§ 1

- (1) Die Stadt Meiningen bildet einen Behindertenbeirat. Der Behindertenbeirat ist eine selbständige und konfessionell sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung von Menschen mit Beeinträchtigung.
- (2) Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe,
 - die Stadt in grundsätzlichen Fragen der Behindertenarbeit zu beraten und Empfehlungen zu geben,
 - Ansprechpartner für die Behinderten der Stadt Meiningen zu sein und
 - den Erfahrungsaustausch zwischen verschiedenen Trägern der Behindertenarbeit in Meiningen zu verbessern.Weitere Aufgaben werden ggf. von der Geschäftsordnung des Behindertenbeirates geregelt.
- (3) Das Informationsrecht des Behindertenbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte durch den Bürgermeister an den Behindertenbeirat rechtzeitig, mindestens aber 10 Werktage vor Beschlussfassung, übersandt werden. Fehlende Stellungnahmen des Behindertenbeirates hindern den Stadtrat jedoch nicht an einer Beschlussfassung.

§ 2

- (1) Dem Behindertenbeirat gehören mit Stimmrecht als Mitglieder an:
 - der/die Bürgermeister/in der Stadt Meiningen oder dessen/deren Vertreter/in,
 - jeweils ein/e Vertreter/in
 - des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Thüringen e. V., Kreisorganisation Schmalkalden-Meiningen,
 - des Sozialverbandes VdK Hessen-Thüringen e.V., Kreisorganisation Thüringen Süd
 - des Gehörlosenvereins "Werragruf" Meiningen e.V.
 - der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V., Kreisverband Meiningen
 - Behindertenverband des Kreises Meiningen e.V.
 - Landesverband Thüringer e.V. Deutscher Diabetiker Bund

- jeweils eine von jeder der im Stadtrat vertretenen Fraktionen benannte Person, die nicht notwendig Mitglied des Stadtrates sein muss und nach Möglichkeit der nichtorganisierten Bevölkerung mit Beeinträchtigung angehören sollte. Die benannten Vertreter müssen außerdem Bürger der Stadt Meiningen sein. Sollten sich weitere Vereine, Verbände und Organisationen sowie Selbsthilfegruppen, die sich schwerpunktmäßig mit Behindertenarbeit beschäftigen, um die Aufnahme in den Beirat bemühen, erfolgt die Aufnahme durch Beschluss des amtierenden Behindertenbeirates.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder können nur sachkundige und ehrenamtliche Vertreter der in Abs. 1 benannten Organisationen sein, die ggf. auch selbst beeinträchtigt sein sollten. Sollte in den entsendenden Behindertenorganisationen an verantwortlicher Stelle kein Behinderter tätig sein, besteht auch die Möglichkeit der Delegation eines Nichtbehinderten.
- (3) Dem Behindertenbeirat gehören mit beratender Stimme an:
eine/e Vertreter/in der Abteilung Soziales bei der Stadtverwaltung Meiningen.
- (4) Die Mitglieder des Behindertenbeirates werden durch den/die Bürgermeister/in für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates auf Vorschlag der delegierenden Vereine, Verbände, Organisationen und Stadtratsfraktionen, die ihren Wirkungskreis in Meiningen haben müssen, berufen. Scheidet ein Mitglied oder Vertreter vorzeitig aus, erfolgt auf Vorschlag der entsendenden Organisation die Neuberufung durch den/die Bürgermeister/in für den Rest der laufenden Amtszeit des Behindertenbeirates.
- (5) Die Amtszeit des ersten Behindertenbeirates beginnt zum 01. April 2007 und endet mit der Konstituierung des Meininger Stadtrates nach den Kommunalwahlen im Jahre 2009.

§ 3

- (1) Der Behindertenbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine/n Vorsitzende/n und zwei stellvertretende Vorsitzende. Der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung seine/ihre Stellvertreter/innen, vertritt den Behindertenbeirat gegenüber der Stadt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Einberufung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch den/die Bürgermeister/in der Stadt Meiningen.
- (2) Die Amtszeit entspricht der Wahlperiode des Stadtrates. Ist nach Ablauf der Amtszeit ein/e neue/r Vorsitzende/r noch nicht gewählt, so führt der/die bis dahin amtierende Vorsitzende sein/ihr Amt so lange weiter, bis die Neuwahl erfolgt ist. Der Behindertenbeirat kann den/die Vorsitzende/n nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine/n Nachfolger/in wählt.

§ 4

- (1) Der Behindertenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Behindertenbeirates werden spätestens 10 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen; hierzu sollen die notwendigen Beratungsunterlagen beigefügt werden.
- (3) Die Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n. Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Behindertenbeirates zu setzen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände dies verlangen.
- (4) Die technisch organisatorische Unterstützung der Arbeit des Behindertenbeirates gewährleistet die Abteilung Soziales der Stadtverwaltung Meiningen.
- (5) Eventuell benötigte Gebärdendolmetscher oder andere geeignete Kommunikationshilfen werden von den entsprechenden Vereinen, Verbänden, Organisationen und Fraktionen gestellt.

§ 5

- (1) Die Sitzungen des Behindertenbeirates sind öffentlich.
- (2) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Behindertenbeirates. Der/die Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Dem/der Bürgermeister/in ist jederzeit das Wort zu erteilen.
- (3) Der/die Vorsitzende führt den Schriftverkehr allein nach Maßgabe der Entscheidungen des Behindertenbeirates.
- (4) Der/die Vorsitzende des Behindertenbeirates kann einmal jährlich aufgrund entsprechender Beschlussfassung des Stadtrates im Rahmen einer regelmäßigen Stadtratssitzung Bericht über die Arbeit des Behindertenbeirates erstatten.

§ 6

- (1) Über jede Sitzung ist durch einen Mitarbeiter der Abteilung Soziales eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und die der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Abwesenheitsgrundes sowie der behandelten Gegenstände, der Entscheidungen und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen.

- (2) Die Niederschrift wird von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/inunterzeichnet und ist in der nächsten Sitzung des Behindertenbeirates zu genehmigen. Die Niederschrift ist jederzeit für die Mitglieder in der Abteilung Soziales der Stadtverwaltung Meiningen einsehbar.

§ 7

- (1) Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (2) Der Behindertenbeirat gibt sich in der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.

§ 8

Die Tätigkeit der Mitglieder des Behindertenbeirates ist ehrenamtlich. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung erfolgt nach Maßgabe der Hauptsatzung.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meiningen, den 15.12.2006

gez.
Kupietz
Bürgermeister

Versionskontrolle:

Version	Fassung vom	Beschluss- Nummer	veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Änderung	Inkrafttreten
Original	15.12.2006	194/27/06-	26/2006 vom 23.12.2006	-	24.12.2006